

KAMMERVERSAMMLUNG FASST § 15A NEU

Das satzungsgebende Organ des Altersversorgungswerkes hat am 3. Mai 2023 die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) geändert. Damit vervollständigt die Kammerversammlung die Satzung und es können wieder abschließende Bescheide ergehen.

CHRONOLOGIE DER ENTSCHEIDUNGEN

- Ab 12/2007** • Bescheide des AVW NDS regeln Anwartschaften für die Beiträge bis 31.12.2006
- 4/2018** • Außerordentliche Kammerversammlung ändert § 15a
- 1/2021** • OVG Lüneburg erklärt § 15a der ABH für unwirksam
- 3/2021** • ZKN legt Revision gegen Urteile des OVG Lüneburg ein
- 6/2022** • BVG lehnt Revision der ZKN ab

**„WIR ÜBERNEHMEN
VERANTWORTUNG. DIE
ENTSCHEIDUNG DER
KAMMERVERSAMMLUNG
STÄRKT DAS VERTRAUEN
IN DIE BERUFSSTÄNDISCHE
ALTERSVERSORGUNG.“**

Dr. Reinhard Urbach
Vorsitzender Leitender
Ausschuss

Die Kammerversammlung beweist mit ihrer Entscheidung, den § 15a der Satzung anzupassen, überzeugend die Handlungsfähigkeit des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen (AVW NDS). Die niedersächsischen Zahnärztinnen und -ärzte haben damit gezeigt, dass sie das Konzept der Selbstverwaltung der freien Berufe mit Leben füllen, auch bei rechtlich komplexen Fragen und in belastenden Sachlagen. „Wir übernehmen Verantwortung. Die Entscheidung der Kammerversammlung stärkt das Vertrauen in die berufsständische Altersversorgung“, so Dr. Reinhard Urbach, Vorsitzender des Leitenden Ausschusses.

Mit der Neufassung des § 15a, der die Anwartschaft für Beiträge bis zum 31. Dezember 2006 regelt, kann das Versorgungswerk nun Bescheide erlassen, die abschließend und nicht mehr nur vorläufig gültig sind. Damit werden Kalkulationsgrundlagen voll tragfähig. Erfreulicher Effekt: Das Versorgungswerk wird die Rentensimulation im Mitgliederportal erneut freischalten. Ab Juli 2023 können Mitglieder mit der Simulation wieder ihre voraussichtliche Altersrente ermitteln und auch die Auswirkungen unterschiedlicher Beitragshöhen anschaulich hochrechnen.

RECHTLICHER RÜCKBLICK

Mit der Satzungsneufassung hat das Versorgungswerk die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) gezogen, das am 28. Juni 2022 die Revision der Zahnärztekammer

Niedersachsen (ZKN) gegen vier Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zurückgewiesen hat.

Das OVG erklärte im Januar 2021 zuvor den § 15a in vom Versorgungswerk 2018 neu gefassten Satzung wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot für rechtswidrig. Das Gericht war der Auffassung, dass der § 15a eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Mitgliedern bewirke. Dreh und Angelpunkt der Argumentation war der einschränkende Satzungsparagraf „soweit sie nicht durch Bescheid gesondert festgestellt sind“, mit dem Mitglieder vom Anwendungsbereich der Satzung ausgenommen wurden.

GLEICHBEHANDLUNG MUSS SEIN

Der 8. Senat der BVerwG ging wie das OVG davon aus, dass der § 15a gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt. Diese Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich – trotz Bestandskraft der Bescheide – nicht gerechtfertigt. Es gilt, dass normativ nicht an Verwaltungsakte angeknüpft werden darf, die aufgrund bereits länger zurückliegender Urteile des OVG Lüneburg rechtswidrig waren.

Mit dem Spruch des BVerwG findet ein langjähriges juristisches Ringen seinen Abschluss, dessen Ursprung letztlich die europarechtliche Forderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist. Danach müssen Rentenanwartschaften bei gleichen Beiträgen gleich sein, unabhängig von der statistischen Lebenserwartung.